

Identifizierung von Geodaten der Kommunen, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: 20.02.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart des Kommunennetzwerks dar.

Thema	Sanierungssatzung
Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,	
<p>-sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p>- sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Bodennutzung (III, LU) Quelle: INSPIRE-Relevanz noch in Prüfung</p>
<p>- ein gesetzlicher Auftrag vorliegt (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Baugesetzbuch in der Fassung vom 07.11.2013 (StAnz. 2011, 1351) (BauGB) §§ 2, 142 BauGB</p> <p>§ 2 BauGB - Aufstellung der Bauleitpläne (1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. [...]</p> <p>§ 142 BauGB - Sanierungssatzung (1) Die Gemeinde kann ein Gebiet, in dem eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluss förmlich als Sanierungsgebiet festlegen (förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet). Das Sanierungsgebiet ist so zu begrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig durchführen lässt. Einzelne Grundstücke, die von der Sanierung nicht betroffen werden, können aus dem Gebiet ganz oder teilweise ausgenommen werden. (3) Die Gemeinde beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets als Satzung (Sanierungssatzung). In der Sanierungssatzung ist das Sanierungsgebiet zu bezeichnen.[...]</p>
<p>- sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)</p>	
<p>Hinweise auf Übertragung der Aufgaben</p>	<p>Es bestehen Kooperationen zwischen Kommunen und Landkreisen.</p>
<p>Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten., da individuell unterschiedlich:</p>	

Identifizierung von Geodaten der Kommunen, die durch INSPIRE betroffen sind

- noch in Verwendung stehen (§31 I Nr. 5 HVGG)	
- in elektronischer Form vorliegen (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.	
- es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt (keine identische Kopien) (§45 I HVGG)	